

Verkündungsblatt

16/2001

Ausgabedatum:
02.11.2001

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung Architektur	Seite 2
Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen"	Seite 12
Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang "Lehramt für Sonderpädagogik"	Seite 46
Ordnung für TOEFL® -Test of English as a Foreign Language- für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar	Seite 67

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.09.2001 - 11.3 - 743-03-1 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung Architektur genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung Architektur

Die Diplomprüfungsordnung Architektur vom 30.09.1998 mit Änderungen vom 05.10.2000 und vom 01.06.2001 wird wie folgt geändert:

1.) § 19 Art und Umfang (Diplomvorprüfung)

Die Absätze (2) und (3) erhalten folgende Fassung:

(2) Der Prüfungsteil A besteht aus Prüfungen im Gesamtumfang von 108 CP in 15 Pflichtfächern und weiteren Wahlpflichtfächern.

Die 15 Pflichtfächer entsprechen 83 CP und verteilen sich gemäß Anlage 2 auf die Prüfungsgebiete:

- Allgemeine Grundlagen (2 Fächer bzw. 10 CP)*
- Gestaltung und Darstellung (3 Fächer bzw. 15 CP)*
- Konstruktionsplanung (7 Fächer bzw. 43 CP)*
- Gebäudeplanung (2 Fächer bzw. 10 CP)*
- Stadtplanung (1 Fach bzw. 5 CP)*

Die Wahlpflichtfächer entsprechen 25 CP; diese sind, wie nachstehend in Klammern angegeben, den Prüfungsgebieten (siehe Anlage 2) zugeordnet:

- Allgemeine Grundlagen (höchstens 20 CP)*
- Gestaltung und Darstellung (höchstens 10 CP)*
- Gebäudeplanung (höchstens 5 CP)*
- Stadtplanung (höchstens 5 CP)*
-

(3) Der Prüfungsteil B besteht aus dem Projekt und entspricht 12 CP.

2.) Anlage 2 Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen zur Diplomvorprüfung

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2		Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen zur Diplomvorprüfung	
Pflicht-/Wahlpflicht-Fach		Prüfungsanforderungen	CP*)
Prüfungsgebiete			
Fachprüfungen			
Prüfungsteil A			
Pflichtfächer/Grundlagen			
1. Allgemeine Fächer			
Architektur- u. Planungstheorie I	Grundlagenkenntnisse, Begriffe in Architektur- und Planungstheorie		5
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte I	Grundlagenkenntnisse zu bau-, stadtbau- und kunsthistorischen Dimensionen von Architektur und Planung		5
2. Gestaltung und Darstellung			
Technische Darstellung I	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in Darstellender Geometrie u. Architekturdarstellung		5
Künstlerische Gestaltung I	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der künstlerischen Gestaltung, plastisch-räumlich		5
Künstlerische Gestaltung II	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der künstlerischen Gestaltung, farbig-graphisch		5
3. Konstruktionsplanung			
Baukonstruktion I	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Systeme (Gebäudehülle, Tragwerk, tech. Ausbau, Ausbau u. Einrichtung); Bauteile; Fähigkeit der Anwendung in Entwurf, Werk- u. Detailplanung (Teil 1)		7
Baukonstruktion II	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Systeme (Gebäudehülle, Tragwerk, tech. Ausbau, Ausbau u. Einrichtung); Bauteile; Fähigkeit der Anwendung in Entwurf, Werk- u. Detailplanung (Teil 2)		7
Tragkonstruktionen I	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen in gebräuchlichen Materialien (Teil 1)		7
Tragkonstruktionen II	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen in gebräuchlichen Materialien (Teil 2)		7
Bauphysik I	Grundlagenkenntnisse über die Phänomene Wärme, Feuchte, Schall, Brand, Formänderungen		5
Baustoffkunde I	Grundlagenkenntnisse über wesentliche Baustoffgruppen, deren Herstellungsverfahren, Eigenschaften u. Anwendungsbedingungen		5
* Technischer Ausbau I	Grundlagenkenntnisse über installationstechn. Systeme u. ihre Integration in Gebäude		
4. Gebäudeplanung			
Gebäudelehre I	Grundlagenkenntnisse über Anforderungen u. Entwicklungen hinsichtlich wesentlicher Nutzungs- u. Gebäudearten		5
Gebäudelehre II / Enwerfen	Einführung in das Entwerfen		5
5. Stadtplanung			
Stadtplanung I	Grundlagenkenntnisse über Aufgaben, Arbeitsmethoden, Inhalte und Ziele der Stadtplanung und des Städtebaus, Fähigkeit der Anwendung in der städtebaulichen Planung		5

* Credit-Points (CP) sind nur für Pflichtfächer u. das Projekt vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Anlage 2		Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen zur Diplomvorprüfung
Pflicht-/Wahlpflicht-Fach Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	CP*)
Wahlpflichtfächer/erweiterte Grundlagen		
1. Allgemeine Fächer		max 20 CP
Architektur- u. Planungstheorie II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse in Architektur- und Planungstheorie, insbesondere Zusammenhänge zwischen theoretischen Ansätzen und Umsetzung im Entwurf	
Architektursoziologie I	Grundlagenkenntnisse über räumliche Strukturen und soziale Prozesse, Begriffe in Architektursoziologie	
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse in Bau- u. Stadtbaugeschichte	
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte III	Erweiterte Grundlagenkenntnisse zu bau-, stadtbau- und kunsthistorischen Dimensionen von Architektur und Planung	
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte IV	Erweiterte Grundlagenkenntnisse zu architektur- und kunsthistorischen Dimensionen von Architektur und Planung	
Rechtliche u. ökonomische Grundlagen I	Grundlagenkenntnisse des öffentlichen Baurechts, des Architekten-, Vertrags- und Honorarrechts sowie der Finanzierung	
Informatik-Grundlagen I	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der Anwendung alphanumerischer und 2D CAD-Standardsoftware	
Informatik-Grundlagen II	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der integrierten Anwendung graphischer und alphanumerischer Standardsoftware	
Informatik-Grundlagen III	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der Anwendung baugerechter CAD-Programme	
Informatik-Grundlagen IV	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der Anwendung bauspezifischer CAD-Programme	
2. Gestaltung und Darstellung		max 10 CP
Technische Darstellung II	Erweiterte Grundlagen der Darstellung, z.B. gekrümmte Flächen, Schatten, Spiegelung	
Künstlerische Gestaltung III	Vertiefung einzelner Aspekte der Grundlagen der plastisch-räumlichen Gestaltung	
Künstlerische Gestaltung IV	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten im Sach- u. Architekturzeichnen, farbigen Gestalten u. figürlichen Zeichnen u. Malen	
Künstlerische Gestaltung V	Grundlagenkenntnisse, -wissen u. Fertigkeiten für die allg. Gestaltungsaspekte der Gebäude- u. Produktplanung	
3. Konstruktionsplanung		0 CP
-	-	
4. Gebäudeplanung		max 5 CP
Gebäudelehre III	Erweiterte Grundlagenkenntnisse, insbes. vergleichende Gebäudeanalysen an ausgewählten Objekten	
Gebäudelehre IV	Erweiterte Grundlagenkenntnisse, insbes. Anwendung funktionaler Analysen im Entwurf/ Stegreifentwerfen	
Gebäudelehre V	Erweiterte Grundlagenkenntnisse, insbes. Architektur des ländl. Raumes	
Produktplanung-Grundlagen I	Grundlagenkenntnisse der Produktplanung im Bereich des Indoor- u. Outdoor-Designs	
Produktplanung-Grundlagen II	Grundlagenkenntnisse der Umweltgestaltung im Beziehungsfeld von Architektur u. Design	

* Credit-Points (CP) sind nur für Pflichtfächer u. das Projekt vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Anlage 2		Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen zur Diplomvorprüfung	
Pflicht-/Wahlpflicht-Fach Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	CP*)	
5. Stadtplanung		max 5 CP	
Stadtplanung II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse über Aufgaben, Arbeitsmethoden, Inhalte und Ziele der Stadtplanung und des Städtebaus, Fähigkeit der Anwendung in der städtebaulichen Planung		
Prüfungsteil B / Projekt			
Projekt	Fähigkeit der integrierten Anwendung der in den Fächern vermittelten Grundlagenkenntnisse Davon entfallen angemessene Anteile auf die Prüfungsgebiete Konstruktionsplanung, Gebäudeplanung und Stadtplanung	12	

* Credit-Points (CP) sind nur für Pflichtfächer u. das Projekt vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

3.) Anlage 4 **Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung**

Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4		Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung
Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungs- anforderungen	CP (*)
Prüfungsteil A		
Wahlpflichtfächer		
1. Allgemeine Fächer		min 6 CP
Architektursoziologie II	Vertiefte Fachkenntnisse in Architektur-/ Stadtsoziologie; Kenntnisse über sozialräumliche Probleme und Möglichkeiten der planerisch-politischen Steuerung	
Architektur- u. Planungstheorie III	Vertiefte Fachkenntnisse in Architektur- und Planungstheorie; Fähigkeit zur Entwicklung zukunftsfähiger Ansätze in Architektur/ Planung vor dem Hintergrund gesellschaftlichen Wandels	
Architektur- u. Planungstheorie IV	Vertiefte Fachkenntnisse in speziellen Themen der Architektur- / Planungstheorie; Anwendung in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit	
Architektur- u. Planungstheorie V	Vertiefte Fachkenntnisse zum Zusammenhang zwischen Architektur- / Planungstheorie und Entwurfsmethodik	
Architektur- u. Planungstheorie VI	Vertiefte Fachkenntnisse in speziellen Themen der Architektur- / Planungstheorie; Einsatz ausgewählter Planungstechniken für architekturenspezifische Aufgaben	
Architekturpsychologie	Grundlagenkenntnisse in Architekturpsychologie; Anwendung in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit	
Gender Studies	Grundlagenkenntnisse im Bereich Frauenforschung/ Gender Planning; Anwendung in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit	
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte V	Vertiefte Fachkenntnisse in Bau- u. Stadtbaugeschichte; Anwendung in selbständigem wissenschaftl. Arbeiten	
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VI	Vertiefte Fachkenntnisse zur Geschichte von Städtebau, Architektur u. Kunst sowie ihrer Zusammenhänge. Entwicklung u. Anwendung wissenschaftlicher Methoden	

* Credit-Points (CP) sind nur für Pflichtfächer u. das Projekt vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Anlage 4**Fachprüfungen, Prüfungsleistungen
und Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung**

Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungs- anforderungen	CP (*)
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VII	Vertiefte Fachkenntnisse zu spezifischen architektur- und kunsthistorischen Fragestellungen im Aufgabenfeld von Architektur u. Planung. Entwicklung u. Anwendung wissenschaftlicher Methoden u. Erkenntnisse im historischen Kontext	
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VIII	Vertiefte Fachkenntnisse zur Erfassung, Einschätzung u. Bewertung von Ideen, baulichen Objekten u. Situationen in historischen Beziehungs- u. Bedeutungszusammenhängen. Entwicklung u. Anwendung spezieller wissenschaftlicher Methoden	
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte IX	Grundlagenkenntnisse im Bereich historischer Bauforschung u. Denkmalpflege	
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte X	Grundlagenkenntnisse im Bereich Architekturgeschichte und Entwurfsmethodik	
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte XI	Vertiefte Fachkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Bau-/Stadtbau- und Kunstgeschichte	
Baurecht I	Vertiefte Fachkenntnisse im Bauordnungsrecht	
Baurecht II	Vertiefte Fachkenntnisse im Bauvertragsrecht	
Bauwirtschaft I	Vertiefte Fachkenntnisse in der Kostenplanung (Hochbau) sowie Fachkenntnisse in der Anwendung entsprechender Software	
Bauwirtschaft II	Grundlagenkenntnisse im Bereich Ausschreibung und Vergabe sowie Fachkenntnisse in der Anwendung von AVA-Software	
Bauwirtschaft III	Grundlagenkenntnisse im Facilities Management u. Fachkenntnisse in der Anwendung entsprechender Software	
Bauwirtschaft IV	Grundlagenkenntnisse im Projektmanagement u. Fachkenntnisse in der Anwendung entsprechender Software	
Informatik-Vertiefung I	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in Anwendung und Bewertung von bauspezifischen CAD-Programmen	
Informatik-Vertiefung II	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten im effizienten Software-Einsatz für architekturenspezifische Aufgaben	
Informatik-Vertiefung III	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in den Techniken des verteilten Arbeitens bei architekturenspezifischen Aufgaben	
Informatik-Vertiefung IV	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in der Verwendung neuer Medien bei architekturenspezifischen Aufgaben	
Informatik-Vertiefung V	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in Visualisierung, Animation und Präsentation	
Informatik-Vertiefung VI - IX	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten im Bereich computergestützter Lösungen im Entwurfsprozess sowie visueller Kommunikation	

* Credit-Points (CP) sind nur für Pflichtfächer u. das Projekt vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Anlage 4**Fachprüfungen, Prüfungsleistungen
und Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung**

Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungs- anforderungen	CP (*)
2. Gestaltung und Darstellung		min 6 CP
Architekturdarstellung I	Vertiefte Kenntnisse über Darstellungsmethoden u. Darstellungstechniken	
Architekturdarstellung II	Vertiefte Kenntnisse über Projektionsmethoden u. deren graphische Ausarbeitungen	
Architekturdarstellung III	Vertiefte Kenntnisse über rechnergestützte Architekturdarstellung u. -gestaltung	
Künstlerische Gestaltung VI	Differenzierte Wahrnehmung des Raumes: Akzentuierung, Veränderung, Verfremdung, Übersetzung	
Künstlerische Gestaltung VII	Erarbeitung differenzierter plastischer Körper und Objekte, Formfindung im experimentellen Prozess	
Künstlerische Gestaltung VIII	Materialspezifische Projekte, Formfindung in der Auseinandersetzung mit Materialeigenschaften und Bearbeitungstechniken	
Künstlerische Gestaltung IX	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse über Maltechniken; spezielle Fertigkeiten in der Malerei	
Künstlerische Gestaltung X	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse über graphische Techniken; spezielle Fertigkeiten in einer Drucktechnik	
Künstlerische Gestaltung XI	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse über Techniken des Zeichnens; spezielle Fertigkeiten im freien Zeichnen	
3. Konstruktionsplanung		Studienarbeit (12 CP); sonst min 6 CP
Baukonstruktion III	Vertieftes Wissen über die Abhängigkeiten von Material u. Konstruktion, über Form u. Funktion von Bauteilen u. Gebäuden; Fähigkeit der Anwendung in Entwurf, Werk- u. Detailplanung	
Baukonstruktion IV	Vertieftes Wissen über die Zusammenhänge von Material u. Konstruktion, über Herstellungsweisen, Bauablauf u. Kosten	
Baukonstruktion V	Vertieftes Wissen über die Abhängigkeiten von Material u. Konstruktion, Bearbeitungsmethoden, Fügetechniken, Gestalt	
Baukonstruktion VI	Vertieftes Wissen über die Abhängigkeiten von Material u. Konstruktion, experimentelles Entwerfen und Konstruieren	
Tragkonstruktionen III	Methodisches Entwerfen von Tragwerken; Möglichkeit, Verträglichkeit, Ökonomie/ Ökologie, Identität	

* Credit-Points (CP) sind nur für Pflichtfächer u. das Projekt vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Anlage 4**Fachprüfungen, Prüfungsleistungen
und Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung**

Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungs- anforderungen	CP (*)
Tragkonstruktionen IV	Vertieftes Wissen über statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen in Holz ; Fähigkeit der Anwendung im Entwurf	
Tragkonstruktionen V	Vertieftes Wissen über statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen für Geschoßbauten in Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahlverbund; Fähigkeit der Anwendung im Entwurf	
Tragkonstruktionen VI	Vertieftes Wissen über statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen für große Räume in gebräuchlichen Materialien; Fähigkeit der Anwendung im Entwurf	
Bauphysik II	Vertieftes bauphysikalisches Wissen über Feuchte und Formänderungen. Wesentliche Berechnungsverfahren, Fähigkeit zur	
Bauphysik III	Vertieftes bauphysikalisches Wissen über Wärme. Wesentliche Berechnungsverfahren, Fähigkeit zur Anwendung und Umsetzung der Ergebnisse in Konstruktionen und Gebäude	
Bauphysik IV	Vertieftes bauphysikalisches Wissen über Raumakustik. Wesentliche Berechnungsverfahren, Fähigkeit zur Anwendung und Umsetzung der Ergebnisse in Konstruktionen und Gebäude	
Ressourcensp. Bauen I	Vertieftes Wissen über ressourcensparendes Bauen	
Techn. Ausbau II	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme, deren Einfluß auf Gebäudeentwurf u. -konstruktion sowie Herstellungs- u. Betriebskosten sowie Integration in den Entwurf	
Techn. Ausbau III	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme unter besonderer Berücksichtigung der Tageslichtnutzung u. natürlichen Belüftung sowie deren Integration in den Entwurf	
Techn. Ausbau IV	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme unter besonderer Berücksichtigung der Medien-Ver- u. -Entsorgung sowie Integration in den Entwurf	
Techn. Ausbau V	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung regenerativer Energiesysteme sowie deren Integration in den Entwurf	

* Credit-Points (CP) sind nur für Pflichtfächer u. das Projekt vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Anlage 4**Fachprüfungen, Prüfungsleistungen
und Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung**

Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungs- anforderungen	CP (*)
Gebäudeplanung		Studienarbeit (12 CP); sonst min 6 CP
Gebäudelehre VI	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. mit dem Schwerpunkt Entwerfen und Theorie des Entwerfens	
Gebäudelehre VII	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse in Fragen der physikalischen u. physiologischen Raumwahrnehmung	
Gebäudelehre VIII	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse des ressourcensparenden Bauens in unterschiedlichen Klimazonen	
Gebäudelehre IX	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse im Planen und Bauen im Ensemble- und Gebäudebestand	
Gebäudelehre X	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; wesentliche Inhalte der regionalen Architektur und Siedlungsplanung	
Gebäudelehre XI	Vertieftes, anwendungsorientiertes Wissen zu ausgewählten Themen der regionalen Architektur	
Gebäudelehre XII	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse in Planung u. Gestaltung von Innenräumen	
Freianlagenplanung / Freiraumentwicklung I	Grundlagenkenntnisse im Bereich der Freianlagenplanung u. Freiraumentwicklung	
Freianlagenplanung / Freiraumentwicklung II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten im Bereich der Freianlagenplanung u. Freiraumentwicklung	
Produktplanung-Vertiefung I	Vertieftes Wissen über Produktplanung im Bereich des Indoor- u. Outdoor-Designs	
Produktplanung-Vertiefung II	Vertieftes Wissen über Umweltgestaltung im Beziehungsfeld von Architektur u. Design	
5. Stadtplanung		Studienarbeit (12 CP); sonst min 6 CP
Stadtplanung III	Städtebau u. Entwerfen: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung und Fähigkeiten im städtebaulichen Entwerfen	
Stadtplanung IV	Städtebau u. Dorfplanung: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung sowie über Planung im ländlichen Raum	
Stadtplanung V	Stadt- u. Regionalentwicklung: Vertiefte anwendungsorientierte Kenntnisse über neue Probleme, Ziele u. Inhalte der Regionalisierung	
Stadtplanung VI	Städtebau u. Verkehrs- u. Freiraumplanung: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung und insbesondere der städtischen Verkehrs- u. Freiraumplanung	

* Credit-Points (CP) sind nur für Pflichtfächer u. das Projekt vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Anlage 4		Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung	
Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungs- anforderungen	CP (*)	
Stadtplanung VII	Städtebau u. Grünplanung: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung und insbesondere der städtischen Grünplanung		
Stadtplanung VIII	Stadt-, Regionalplanung u. Landesplanung: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung sowie über aktuelle Probleme der Regional- und Landesplanung		
Stadtplanung IX	Städtebau u. Planungsrecht: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung und insbesondere der Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung		
Stadtplanung X	Städtebau aktuell: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung und über aktuelle Problemstellungen und Lösungsansätze		
Landesplanung/Raumforschung I	Grundlagenkenntnisse im Bereich der Landesplanung u. Raumforschung		
Landesplanung/Raumforschung II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse im Bereich der Landesplanung u. Raumforschung		
Prüfungsteil B / 5 Studienarbeiten		insges. 60 CP	
Studienarbeit (eine (1) Studienarbeit als Kombination aus Kurz- u. Stegreifentwürfen möglich)	Fähigkeit zur integrierten u. fächerübergreifenden Anwendung aller vermittelten Kenntnisse u. Fertigkeiten	12	

4.) Anlage 5 Zuordnung von Credit Points zu Studienleistungen

Für die Studienleistung 'Projekt' ergibt sich folgende Änderung:

Projekt

12 CP

* Credit-Points (CP) sind nur für Pflichtfächer u. das Projekt vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 14.09.2001 - 11 - 745 34/03 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genehmigt. Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung der Zwischenprüfung
für den Studiengang
"Lehramt an berufsbildenden Schulen"
der Universität Hannover**

§ 1

Zweck und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres oder seines Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 (Nds. GVBl. S.399) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das "Lehramt an berufsbildenden Schulen".

(3) Die Zwischenprüfung im "Lehramt für berufsbildende Schulen" besteht aus je einer Fachprüfung:

- in der beruflichen Fachrichtung
- im Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik für das "Lehramt an berufsbildenden Schulen" und
- in Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen .

§ 2

**Zeitpunkt der Zwischenprüfung,
Freiversuch**

(1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges "Lehramt an berufsbildenden Schulen", der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die oder der Studierende die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen kann.

(3) Im Unterrichtsfach sowie in Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll die Fachprüfung in der Regel bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt sein.

(4) Studierende können sich schon vor Beginn der Fristen nach Abs. 2 und 3 zu einer oder zu mehreren Fachprüfungen melden, wenn sie

alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Zwischenprüfung so rechtzeitig, dass die Frist nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 eingehalten werden kann. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie mit Ablauf des 4. Semesters, im Fall von Absatz 3 mit Ablauf des 6. Semesters abgelegt wurden (Freiversuch). Legen die Anlagen dieser Ordnung für die Ablegung der Fachprüfungen jeweils Prüfungstermine fest, so gelten die Prüfungsleistungen als Freiversuch i. S. von Satz 3, die zu diesem Termin abgelegt wurden. Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Pro Fachprüfung ist nur ein Freiversuch zulässig, sofern in den fachspezifischen Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Wenn die oder der Studierende im Rahmen des Freiversuches zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, so kann die Prüfungsleistung als Freiversuch zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden, wenn die Gründe entsprechend §12 Abs. 2 unverzüglich angezeigt, glaubhaft gemacht und anerkannt werden. Ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins im Rahmen des Freiversuches ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Bei der Berechnung von Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuchs nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. §12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Fachprüfungen in den beruflichen Fachrichtungen, in Berufs- und Wirtschaftspädagogik und im Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. Für verschiedene Studiengänge und/oder Fachrichtungen kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Für die beruflichen Fachrichtungen Bau-technik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik und Metalltechnik sowie für die Unterrichtsfächer Biologie und Physik ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik ist der Zwischenprüfungsausschuss im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig.

(4) Für die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik, für das Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik und das Fach Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist der Prüfungsausschuss Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fachbereich Erziehungswissenschaften zuständig.

(5) Für das Unterrichtsfach Sport ist der Prüfungsausschuss Lehramt Sport im Fachbereich Erziehungswissenschaften zuständig.

(6) Für die berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft und das Unterrichtsfach Chemie ist der Prüfungsausschuss Lehramt Chemie im Fachbereich Chemie zuständig.

(7) Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Mathematik und Politik ist der Prüfungsausschuss Lehramt an Gymnasien im jeweiligen Fachbereich zuständig.

(8) Einem Prüfungsausschuss nach den Absätzen 2 - 7 gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(9) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem zuständigen Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(10) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(12) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(13) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder ein anderes nicht studentisches Mitglied übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(15) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen. Er legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Er kann die Festlegung der Zeitpunkte der oder dem Prüfenden übertragen.

(16) Der Prüfungsausschuss legt fest, in welchen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, sofern in den fachspezifischen Anlagen 2 keine Festlegungen hierzu getroffen sind.

(17) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(18) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jeden Prüfungsabschnitts in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(19) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Wird der Vor-

schlag nicht berücksichtigt, so ist der oder dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 3 Abs. 17 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktika

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in derselben beruflichen Fachrichtung oder in Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder in demselben Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen des Studienganges "Lehramt an berufsbildenden Schulen" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Praktika einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder einer anderen Fachrichtung des Studienganges "Lehramt an berufsbildenden Schulen" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Praktika einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges "Lehramt an berufsbildenden Schulen" im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage

kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet §20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung auf Prüfende übertragen.

§ 6

Zulassung zur Fachprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Fachprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer

- a) im Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" an der Universität Hannover immatrikuliert ist,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- c) die in der jeweiligen fachspezifischen Anlage erforderlichen Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen) erbracht hat. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann eine Frist für das Nachreichen einzelner Prü-

fungsvorleistungen festsetzen.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder Teile davon in derselben beruflichen Fachrichtung oder demselben Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" oder im Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind.
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits vergleichbare Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Fachrichtungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.
 4. ggf. der Antrag, alle Fachprüfungen der Zwischenprüfung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten (§ 9 Abs. 2),
 5. ggf. Vorschläge für Prüfende.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Zwischenprüfung oder eine Fachprüfung oder Prüfungsteile in derselben beruflichen Fachrichtung oder in Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder demselben Unterrichtsfach Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen des Studienganges "Lehramt an berufsbildenden Schulen" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Fachprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der jeweils vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(7) Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 7

Art und Umfang der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfung wird nach Maßgabe der fachspezifischen Anlage 2 zu einem Prüfungstermin, in Prüfungsabschnitten oder studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfung kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen. Ein Prüfungsteil kann durch eine oder mehrere Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

1. Mündliche Prüfung (§ 8 Abs. 1),
2. Klausur (§ 8 Abs. 2),
3. Experimentelle Arbeit (§ 8 Abs. 3),
4. Zeichnerisch-konstruktive Arbeit (§ 8 Abs. 4),
5. Studienarbeit (§ 8 Abs. 5),
6. Entwurf (§ 8 Abs. 6),
7. Referat (§ 8 Abs. 7),
8. Religionspädagogische Dokumentation (§ 8 Abs. 8),
9. sonstige schriftliche und zeichnerische Arbeiten (§ 8 Abs. 9)
10. Prüfungsleistungen anderer Art (§ 7 Abs. 4).

(3) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 festgelegt.

(4) Das Erbringen von gleichwertigen Prüfungsleistungen anderer Art regelt der Prüfungsausschuss. Voraussetzung ist, dass der zuständige Fachbereichsrat auf Antrag der Prüfenden und nach Anhörung des Prüfungsausschusses dieses beschließt und dabei die Modalitäten festlegt.

(5) Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes und des Ziels der Prüfung (§ 1)

gleichwertig sein, soweit sie mit gleichem Gewicht in die Fachprüfung eingehen.

(6) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen (§ 16 Abs. 2 NHG), die vor der Prüfungsleistung erbracht wurden, können nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die Fachprüfung innerhalb einer Prüfungsperiode abzulegen ist. Die Vorschriften für Prüfungsleistungen gelten entsprechend.

(7) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(9) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig oder als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender oder Studierenden ca. 30 Minuten, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes festgelegt ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder

von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(2) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt, soweit in den fachspezifischen Anlagen 2 nichts anderes festgelegt ist, vier Stunden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(4) Im Rahmen der zeichnerisch-konstruktiven Arbeit sind Konstruktionsaufgaben mit einem dem Studienfortschritt entsprechenden Schwierigkeitsgrad (z. B. perspektivische Darstellung, Einzelteilzeichnung, Berechnung, Konstruktion und Gestaltung kleiner Vorrichtungen, Berechnungen und Konstruktion größerer Vorrichtungen sowie Berechnung und Konstruktion von Getrieben) unter Anleitung zu erstellen. Das Ergebnis dient dem Nachweis, dass die Studierenden zeichnerische und konstruktive Tätigkeiten erlernt und vertieft haben und dass sie Mechanikkenntnisse bei der Auslegung von Maschinenelementen anwenden können.

(5) Eine Studienarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe der Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes von in der Regel einem Semester bearbeitet werden kann, sofern die fachspezifische Anlagen nichts anderes festlegen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter

Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(8) Eine religionspädagogische Dokumentation umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Realisierung einer auf religionspädagogische Praxis ausgerichteten Dokumentation mit schriftlicher Erläuterung zu deren Inhalt und Funktion sowie deren kritische Würdigung. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(9) In sonstigen schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, Probleme mit den gängigen Methoden des Faches selbständig zu bearbeiten. Die Darstellung erfolgt schriftlich, zeichnerisch, modellartig/plastisch oder in einer anderen geeigneten medialen Weise.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel unmittelbar nach dem Ablegen der Prüfungsleistung zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Die Fachprüfung ist zu benoten, sofern die oder der Studierende nicht bei der Meldung zur Prüfung die Bewertung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beantragt hat. Für die Benotung sind nur ganze Noten entsprechend folgender Skala zu verwenden:

Sehr gut	(1) =	Eine besonders hervorragende Leistung
Gut	(2) =	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
Befriedigend	(3) =	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend	(4) =	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
Nicht ausreichend	(5) =	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen. Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die jeweilige fachspezifische Anlage 2 kann vorsehen, dass für die Bewertung nur ganze Noten verwendet werden.

(3) Hat die oder der Studierende zur ersten Fachprüfung einen Antrag auf Bewertung der Zwischenprüfung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" gestellt, sind alle Fachprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" zu bewerten.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mindestens mit "ausreichend" bewertet.

Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die

Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Ein Prüfungsteil ist, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist, bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Eine Fachprüfung ist, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist, bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsteile jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsteile.

(7) Die Noten nach Absatz 5 und 6 lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	Sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	Gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	Ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	Nicht ausreichend

(8) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 und 7 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

§ 10

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind, können auf Antrag der oder des Studierenden zweimal wiederholt werden, soweit die fachspezifischen Anlagen 2 nichts anderes festlegen. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung "Nicht ausreichend" oder "Nicht bestanden" nur nach mündlichen Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für mündliche Prüfungen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Die oder der Studierende wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die oder der

Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Abs. 1) oder bei Nichtbestehen des zweiten Wiederholungsversuchs die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nach Absatz 1 und der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes festgelegt ist.

(3) An dieser oder einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in demselben Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" oder einem entsprechenden Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 11

Prüfungsbescheinigungen, Zeugnis

(1) Über eine bestandene Fachprüfung ist unverzüglich eine Prüfungsbescheinigung auszustellen (Anlage 3). Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Ist die Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges oder der beruflichen Fachrichtung oder des Unterrichtsfaches Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch aus, ob die Fachprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

(4) Sind alle Fachprüfungen bestanden, stellt die Universität ein Zeugnis (Anlage 4) aus. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Bescheinigung einer Fachprüfung erteilt wurde. Das Zeugnis wird von der von der Universität beauftragten Stelle unterschrieben.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z. B.: Schwangerschaft) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches - im Zweifelsfall ein amtsärztliches - Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Hat die oder der Studierende mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen einer Fachprüfung abgelegt, so können nach Wegfall des Rücktrittsgrundes für die noch ausstehenden Prüfungen auf Antrag der oder des Studierenden von den zuständigen Prüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Sondertermine festgelegt werden. Dabei ist der Zeitraum zwischen den versäumten und den Sonderterminen möglichst gering zu halten. Die Sondertermine sind der oder dem Studierenden rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prü-

fungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und ggf. nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung oder das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch eine richtige Bescheinigung nach § 11 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1

und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

§ 14

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht in der laufenden Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 3 Abs. 14 bleibt unberührt. Zuhörenden ist es untersagt, während der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen zu machen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Fachprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines

Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt die oder der Studierende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihre Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 9.2.1996 begonnen haben, beenden die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 9.2.1996.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 im Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" immatrikuliert waren und ihre Zwischenprüfung noch nicht begonnen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 9.2.1996 ab, wenn die bisherige Regelstudienzeit um nicht mehr als drei Semester überschritten wurde.

(3) Studierende nach Absatz 2, die ihr Studium im Wintersemester 1997/98 oder Sommersemester 1998 begonnen haben, können die Zwischenprüfung auch nach dieser Zwischenprüfungsordnung ablegen.

(4) Unter Beachtung der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 kann der Prüfungsausschuss weitere Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule das erfordert.

(5) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 bis 3 außer Kraft.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des ersten Schulpraktikums.

Dieser Nachweis ist bis zum Beginn der letzten Teilprüfung zu erbringen.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten erstreckt sich über Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und geht von Schwerpunkten aus, die aus folgenden Bereichen entnommen sind:
Psychologische und soziologische Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Handelns
Grundlagen der Didaktik beruflicher Lehr- und Lernprozesse
Grundlagen zu Funktionen und Strukturen beruflicher Bildung.

Die Schwerpunkte werden zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und der Prüfenden oder dem Prüfenden vereinbart.

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistung im Rahmen einer Grundlagenveranstaltung, wahlweise aus einem der oben genannten Bereiche. Sofern der schriftliche Prüfungsteil in Form einer Klausur abgeleistet wird, beträgt die Prüfungsdauer 2 Stunden.

Berufliche Fachrichtung Bautechnik

Anlage 1 und 2: Zulassungsvoraussetzungen¹ sowie Art und Umfang der Fachprüfung

Bereiche	Zulassungsvoraussetzungen bzw. Art ² und Umfang der Prüfungsleistungen
Pflichtbereich	
1. Grundlagen der Architektur und des Städtebaus sowie der Baukonstruktion 1.1 Informatik-Grundlagen I 1.2 Informatik-Grundlagen II 1.3 Bau-/Stadtbaugeschichte ³ 1.4 Baukonstruktion I 1.5 Baukonstruktion II 1.6 Tragkonstruktionen I 1.7 Tragkonstruktionen II	SZ SZ SZ SZ SZ K K
2. Grundlagen der Darstellenden Geometrie und der Gestaltung 2.1 Technische Darstellung I 2.2 Technische Darstellung II	SZ SZ
3. Grundlagen der Bauphysik und der Bauchemie 3.1 Baustoffkunde I 3.2 Bauphysik I 3.3 Grundlagen der Werkstoffchemie 3.4 Mechanikgrundlagen zur Fertigungstechnik 3.5 Einführung in die Elektrotechnik und deren physikalische Grundlagen	K K K, SZ K K
4. Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung 4.1 Grundlagen der Fachdidaktik für Bautechnik, Holztechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung ⁴ 4.2 Chemische und physikalische Experimente zur Werkstoff- und Fertigungstechnik ⁴	SZ, R K, SZ

¹ Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Damit sind gleichzeitig die Zulassungsvoraussetzungen nach PVO Lehr 1 vom 15.04.98, Anlage 4, Lehramt an berufsbildenden Schulen Dritter Teil, berufliche Fachrichtungen, Bautechnik, 1. Zulassungsvoraussetzungen, erbracht.

² K Klausur

M mündliche Prüfung

R Referat

SZ sonst. schriftliche und/oder zeichnerische Arbeiten; vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine genaue Festlegung

Bei alternativen Prüfungsarten zu einer Prüfungsleistung legt die oder der Prüfende vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung die Prüfungsart fest.

³ Zugleich Lehrveranstaltung zur ästhetische Bildung (PVO-Lehr I vom 15.04.98, § 49, Abs. 3)

⁴ Zugleich Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern (PVO-Lehr I vom 15.04.98, § 49, Abs. 3)

Bereiche	Zulassungsvoraussetzungen bzw. Art ² und Umfang der Prüfungsleistungen
Wahlpflichtbereich	
Zwei Teilfächer nach Wahl aus den Bereichen "Grundlagen der Architektur und des Städtebaus sowie der Baukonstruktion" und "Grundlagen der Darstellenden Geometrie und der Gestaltung": <ul style="list-style-type: none"> - Planungs-/Architekturtheorie I - Architektursoziologie I - Bau-/Stadtbaugeschichte II³ - Bau-/Stadtbaugeschichte III³ - Bau-/Stadtbaugeschichte IV³ - Künstlerische Gestaltung I³ - Künstlerische Gestaltung II³ - Künstlerische Gestaltung III³ - Künstlerische Gestaltung IV³ - Künstlerische Gestaltung V³ - Gebäudelehre I - Technischer Ausbau I /Ressourcensp. Bauen I 	R, SZ K, SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ, M

² K Klausur

M mündliche Prüfung

R Referat

SZ sonst. schriftliche und/oder zeichnerische Arbeiten; vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine genaue Festlegung

Bei alternativen Prüfungsarten zu einer Prüfungsleistung legt die oder der Prüfende vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung die Prüfungsart fest.

³ Zugleich Lehrveranstaltung zur ästhetische Bildung (PVO-Lehr I vom 15.04.98, § 49, Abs. 3)

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Für die Fachprüfung Elektrotechnik sind neben den in § 6 angegebenen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen keine fachspezifischen Vorleistungen nachzuweisen.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

- Die Fachprüfung besteht aus 5 Prüfungsteilen und 4 Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme. Prüfungsteile und Nachweise sind in der Regel innerhalb von vier Fachsemestern studienbegleitend zu erbringen.
- Es sind folgende Prüfungsteile abzulegen:
 - Grundlagen der Elektrotechnik
 - Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
 - Grundlagen der Energiewandlung und Energieversorgung
 - Signale und Systeme
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung
- Art und Anzahl der für die einzelnen Prüfungsteile zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen sind nachstehend festgelegt.

Prüfungsteile	Prüfungsleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistungen ¹	Prüfungsanforderungen
Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I	K2 – RT1	Gleichstrom-, Wechselstrom- und Drehstromnetzwerke; Elektrisches Feld, Strömungsfeld, magnetisches Feld; Nichtlineare Netzwerke, Einschaltvorgänge in linearen und nichtlinearen Netzwerken; Messprinzip und -verfahren, Messfehler, Auswahl von Messgeräten, -werken, -umformern und -wandlern, Prinzipien von Digital-Analog und Analog-Digital-Umsetzern
	Grundlagen der Elektrotechnik II	K3 – RT2	
	Grundlagen der Elektrotechnik III	K1 – RT3	
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik	K2 – RT4	
Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen	Mathematik für Ingenieure I	K2 – RT1	Grundzüge der Analysis in einer und mehreren Veränderlichen, Grundzüge der linearen Algebra; Gewöhnliche Differenzialgleichungen, Vektoranalysis, Matrizenrechnung;
	Mathematik für Ingenieure II	K2 – RT2	
Grundlagen der Energiewandlung und Energieversorgung	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	K2 – RT3	Grundzüge der elektromagnetischen und elektromechanischen Energiewandler für Wechselstrom im stationären Betrieb; Energiewandlungskette, Stromerzeugung und -umsetzung, regenerative Energiequellen, Aufbau der Energieversorgungsnetze, Schaltanlagen, Betriebsmittel, symmetrischer und unsymmetrischer Betrieb der Dreileiternetze, Störfälle, symmetrische Komponenten, Netzurückwirkungen, Schutztechnik, wirtschaftliche Energieversorgung;
	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	K2 – RT4	

¹ K = Klausur (Zahl = Prüfungsdauer in Stunden)

RT = Regeltermin (Zahl = Anzahl der Fachsemester bei studienbegleitender Prüfungsabnahme)

Prüfungsteile	Prüfungsleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistungen ¹	Prüfungsanforderungen
Signale und Systeme	Signale und Systeme	K2 – RT3	Kontinuierliche und diskrete lineare Transformationen, Beschreibung von kontinuierlichen und diskreten Signalen und Systemen im Zeit- und Frequenzbereich;
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Fachdidaktik der Elektrotechnik I	K1 – RT4	Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik

4. Es sind die folgenden Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen:
- Technische Informatik
 - Elektrotechnische Grundlagenlabore
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung
 - Technische Kommunikation und Arbeitsplanung
5. Art und Anzahl der für die einzelnen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu erbringenden Studienleistungen sind nachfolgend festgelegt:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme:	Studienleistungen:
Technische Informatik	Grundzüge der Informatik I Grundzüge der Informatik II Programmierpraktikum zu Grundzügen der Informatik
Elektrotechnische Grundlagenlabore	Elektronisches Grundlagenlabor I Elektronisches Grundlagenlabor II Elektronisches Grundlagenlabor III
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Fachdidaktik der Elektrotechnik I
Technische Kommunikation und Arbeitsplanung	Technische Kommunikation und Arbeitsplanung

6. (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen nach 3.) jeweils mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet werden und für alle Studienleistungen nach 5.) eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 nicht mehr gegeben oder wird sie nicht in Anspruch genommen, so ist diese Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Im Rahmen der Fachprüfung ist eine zweite Wiederholung höchstens für zwei Prüfungsleistungen zulässig.
- (4) In einer Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" nur gegeben werden, wenn eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wurde. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und beträgt in der Regel je Studierendem bzw. je Studierender 15 Minuten.
7. Studierende können vor dem oder zum Regeltermin am Ende des Semesters studienbegleitend Prüfungsleistungen ablegen (Freiversuch).

¹ K = Klausur (Zahl = Prüfungsdauer in Stunden)

RT = Regeltermin (Zahl = Anzahl der Fachsemester bei studienbegleitender Prüfungsabnahme)

Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

Anlage 1 und 2: Zulassungsvoraussetzungen¹ sowie Art und Umfang der Fachprüfung

Bereiche	Zulassungsvoraussetzungen bzw. Art ² und Umfang der Prüfungsleistungen
Pflichtbereich	
1. Grundlagen der Bauplanung und der Architektursoziologie	
1.1 Informatik-Grundlagen I	SZ
1.2 Informatik-Grundlagen II	SZ
1.3 Bau-/Stadtbaugeschichte I ³	SZ
1.4 Baukonstruktion I	SZ
2. Grundlagen der technischen Kommunikation und der Farbgestaltung	
2.1 Technische Darstellung I	SZ
2.2 Technische Darstellung II	SZ
2.3 Künstlerische Gestaltung I	SZ
2.4 Künstlerische Gestaltung II	SZ
3. Bauphysikalische und -chemische Grundlagen der Beschichtungs- und Belegeuntergründe	
3.1 Baustoffkunde I	K
3.2 Bauphysik I	K
3.3 Grundlagen der Werkstoffchemie	K, SZ
3.4 Mechanikgrundlagen zur Fertigungstechnik	K
3.5 Einführung in die Elektrotechnik und deren physikalische Grundlagen	K
3.6 Werkstoffkunde der Anstrich- und Belegeverfahren	K, M, SZ
4. Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung	
4.1 Grundlagen der Fachdidaktik Bautechnik, Holztechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung ⁴	SZ, R
4.2 Chemische und Physikalische Experimente zur Werkstoff- und Fertigungstechnik ⁴	K, SZ

¹ Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Damit sind gleichzeitig die Zulassungsvoraussetzungen nach PVO Lehr 1 vom 15.04.98, Anlage 4, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Dritter Teil, berufliche Fachrichtungen, Bautechnik, 1. Zulassungsvoraussetzungen, erbracht.

² K Klausur

M mündliche Prüfung

R Referat

SZ sonst. schriftliche und/oder zeichnerische Arbeiten; vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine genaue Festlegung

Bei alternativen Prüfungsarten zu einer Prüfungsleistung legt die oder der Prüfende vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung die Prüfungsart fest.

³ zugleich Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung (PVO-Lehr I vom 15.04.98, § 49, Abs. 3)

⁴ zugleich Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern (PVO-Lehr I vom 15.04.98, § 49, Abs. 3)

Bereiche	Zulassungsvoraussetzungen bzw. Art ² und Umfang der Prüfungsleistungen
Wahlpflichtbereich	
Zwei Teilfächer nach Wahl aus den Bereichen "Grundlagen der Architektur und des Städtebaus sowie der Baukonstruktion", "Grundlagen der Darstellenden Geometrie und der Gestaltung" sowie "Grundlagen der Bauphysik und Bauchemie" <ul style="list-style-type: none"> - Planungs-/Architekturtheorie I - Architektursoziologie I - Bau-/Stadtbaugeschichte II³ - Bau-/Stadtbaugeschichte III³ - Bau-/Stadtbaugeschichte IV³ - Künstlerische Gestaltung II³ - Künstlerische Gestaltung III³ - Künstlerische Gestaltung IV³ - Künstlerische Gestaltung V³ - Gebäudelehre I - Tragkonstruktionen I - Baukonstruktion II - Technischer Ausbau I /Ressourcensp. Bauen I 	R, SZ K, SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ K SZ, M

² K Klausur

M mündliche Prüfung

R Referat

SZ sonst. schriftliche und/oder zeichnerische Arbeiten; vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine genaue Festlegung

Bei alternativen Prüfungsarten zu einer Prüfungsleistung legt die oder der Prüfende vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung die Prüfungsart fest.

³ zugleich Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung (PVO-Lehr I vom 15.04.98, § 49, Abs. 3)

Berufliche Fachrichtung Holztechnik

Anlage 1 und 2: Zulassungsvoraussetzungen¹ sowie Art und Umfang der Fachprüfung

Bereiche	Zulassungsvoraussetzungen bzw. Art ² und Umfang der Prüfungsleistungen
Pflichtfächer	
1. Grundlagen der Entwurfs- und Konstruktionslehre von Bauelementen, Innenausbau, Möbelbau	
1.1 Informatik-Grundlagen I	SZ
1.2 Informatik-Grundlagen II	SZ
1.3 Bau-/Stadtbaugeschichte I ³	SZ
1.4 Baukonstruktion I	SZ
1.5 Tragkonstruktionen I	K
2. Grundlagen der Darstellung und Gestaltung und technischen Kommunikation	
2.1 Technische Darstellung I	SZ
2.2 Technische Darstellung II	SZ
2.3 Künstlerische Gestaltung I ³	SZ
3. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Holztechnik	
3.1 Baustoffkunde I	K
3.2 Bauphysik I	K
3.3 Grundlagen der Werkstoffchemie	K, SZ
3.4 Mechanikgrundlagen zur Fertigungstechnik	K
3.5 Einführung in die Elektrotechnik und deren physikalische Grundlagen	K
4. Grundlagen der Produkttechnologie	
4.1 Grundlagen der CNC-Technik	K, M, SZ
5. Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung	
5.1 Grundlagen der Fachdidaktik Bautechnik, Holztechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung ⁴	SZ, R
5.2 Chemische und Physikalische Experimente zur Werkstoff- und Fertigungstechnik ⁴	K, SZ

¹ Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Damit sind gleichzeitig die Zulassungsvoraussetzungen nach PVO Lehr 1 vom 15.04.98, Anlage 4, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Dritter Teil, berufliche Fachrichtungen, Bautechnik, 1. Zulassungsvoraussetzungen, erbracht.

² K Klausur

M mündliche Prüfung

R Referat

SZ sonst. schriftliche und/oder zeichnerische Arbeiten; vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine genaue Festlegung

Bei alternativen Prüfungsarten zu einer Prüfungsleistung legt die oder der Prüfende vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung die Prüfungsart fest.

³ zugleich Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung (PVO-Lehr I vom 15.04.98, § 49, Abs. 3)

⁴ zugleich Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern (PVO-Lehr I vom 15.04.98, § 49, Abs. 3)

Bereiche	Zulassungsvoraussetzungen bzw. Art ² und Umfang der Prüfungsleistungen
Wahlpflichtbereich	
Zwei Teilfächer nach Wahl aus den Bereichen "Grundlagen der Architektur und des Städtebaus sowie der Baukonstruktion"; "Grundlagen der Darstellenden Geometrie und der Gestaltung" sowie "Grundlagen der Bauphysik und Bauchemie" - Planungs-/Architekturtheorie I - Architektursoziologie I - Bau-/Stadtbaugeschichte II ³ - Bau-/Stadtbaugeschichte III ³ - Bau-/Stadtbaugeschichte IV ³ - Künstlerische Gestaltung II ³ - Künstlerische Gestaltung III ³ - Künstlerische Gestaltung IV ³ - Künstlerische Gestaltung V ³ - Gebäudelehre I - Tragkonstruktionen II - Baukonstruktion II - Technischer Ausbau I /Ressourcensp. Bauen I	R, SZ K, SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ SZ, M

² K Klausur

M mündliche Prüfung

R Referat

SZ sonst. schriftliche und/oder zeichnerische Arbeiten; vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine genaue Festlegung

Bei alternativen Prüfungsarten zu einer Prüfungsleistung legt die oder der Prüfende vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung die Prüfungsart fest.

³ zugleich Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung (PVO-Lehr I vom 15.04.98, § 49, Abs. 3)

Berufliche Fachrichtung LebensmittelwissenschaftAnlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu Grundlagen der Chemie für Lebensmittelwissenschaft
- zu Grundlagen der Physik für Lebensmittelwissenschaft
- zu Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie
- zur Lebensmitteltechnologie für Lebensmittelwissenschaft
oder
Lebensmittelchemie für Lebensmittelwissenschaft

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen und wird in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Allgemeine Lebensmitteltechnologie oder Grundlagen der Lebensmittelchemie (jeweils der als Zulassungsvoraussetzung nicht gewählte Bereich)
- Betriebswirtschaft und -organisation des Hotel-, Gaststätten- und Nahrungsgewerbes
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Die Fachprüfung wird in drei mündlichen Prüfungsteilen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer abgelegt.

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus Prüfungsteilen und Leistungsnachweisen.

(1) Zur Fachprüfung sind die folgenden Prüfungsteile zu erbringen:

- Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen,
- Technische Mechanik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen,
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung,
- Maschinenelemente für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen oder Elektrotechnik/Elektronik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen.

Zusätzlich für das Fachgebiet Produktions-/Fertigungstechnik:

- Grundzüge der Produktionstechnik oder Werkstoffkunde

Zusätzlich für das Fachgebiet Fahrzeugtechnik:

- Technische Thermodynamik oder Fahrzeugelektronik

Zusätzlich für das Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik:

- Technische Thermodynamik oder Strömungslehre

(2) Zur Fachprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

- experimentelle Übung zur Werkstoffkunde,
- experimentelle Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik,
- Praktikum in Physik oder Chemie,
- Konstruktionsübung in Maschinenelementen,
- fachdidaktisches Projekt in Verbindung mit einem nicht gewählten Fach der beruflichen Fachrichtung.

(3) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen sind in der folgenden Weise zu erbringen:

1. Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen.

Zwei Klausuren von je 2 h Dauer.

An Stelle dieser Klausuren Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen nach Wahl des Studierenden semesterbegleitend im ersten und zweiten Semester je fünf Kurzklausuren im Umfang von 30 Minuten Dauer. Die Summe aller Kurzklausuren gilt als Klausuren Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen. Führt die abschließende Bewertung ihrer Ergebnisse zur Note „nicht ausreichend“, sind die Wiederholungsprüfungen nur in Form der zwei Klausuren von je 2 h Dauer zulässig.

2. Technische Mechanik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

Zwei Klausuren von je 1,5 h Dauer.

Die Note des Prüfungsteils wird errechnet nach § 9 Abs. 5.

3. Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Eine Studienarbeit nach § 8 Abs. 5.

Die Studienarbeit hat einen Bearbeitungsrichtwert von 200 Stunden. Sie ist spätestens sechs Monate nach Ausgabe am betreuenden Institut abzugeben. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Studienarbeit kann als

Gruppenarbeit nach § 7 Abs. 7 ausgeführt werden. Das Thema kann einmal innerhalb eines Monats nach Ausgabe an das Prüfungsamt zurückgegeben werden. Für die Studienarbeit muss eine sachkundige Betreuerin oder ein sachkundiger Betreuer benannt werden. Für die Betreuende oder den Betreuenden gilt § 4 entsprechend. Die Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der benannten Betreuerin oder des benannten Betreuers bewertet. Mit „Nicht ausreichend“ oder „Nicht bestanden“ bewertete Studienarbeiten können einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Studienarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Prüfungsteils ist ausgeschlossen.

4. Maschinenelemente für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Eine Klausur von 2 h Dauer.

5. Elektrotechnik/Elektronik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Zwei Klausuren von 1,5 h Dauer.

6. Grundzüge der Produktionstechnik
Eine Klausur von 1,5 h Dauer.

7. Werkstoffkunde
Eine Klausur von 2 h Dauer.

8. Technische Thermodynamik
Eine Klausur von 1,5 h Dauer.

9. Fahrzeugelektronik
Eine Klausur von 1,5 h Dauer.

10. Strömungslehre
Eine Klausur von 1,5 h Dauer.

(4) Durch die Prüfungsleistungen ist nachzuweisen, dass gemäß § 1 (1) hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in den einzelnen Fächern erworben wurden. Diese Kenntnisse sollen sich auf folgende Inhalte erstrecken:

Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Vektorrechnung, lineare Algebra, Analysis, Vektoranalysis, gewöhnliche Differentialgleichungen

Technische Mechanik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Ebene und räumliche Statik, Spannungen und Verformungen in einfachen elastischen Körpern, elementare Kinematik und Kinetik

Didaktik der beruflichen Fachrichtung
Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle; Kenntnisse der Arbeitstätigkeiten von Abschlüssen verschiedener Ausbildungsgänge im Berufsfeld Metall; Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien; Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten technologischen Bereichen zu entwickeln

Maschinenelemente für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Normung, technisches Zeichnen, Festigkeit, Maschinenelemente

Elektrotechnik/Elektronik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Der elektrische Gleichstromkreis, elektrisches und magnetisches Feld, Wechselstromkreise

Grundzüge der Produktionstechnik
Ur-, umformende und spanende Fertigungsverfahren; Metallkunde, Wirtschaftlichkeit, Umweltbelastung, Genauigkeit, Rechnereinsatz

Werkstoffkunde

Entstehung eines Gusskörpers, Systemlehre, strukturelle Grundlagen der Umformung, Festigkeit von Metallen und Legierungen, zerstörende Materialprüfung, Werkstoffprüfung, Verschleißverhalten, Korrosionsarten (Auftreten sowie Ursachen), Schweißverfahren, nichtmetallische Werkstoffe (Kunststoffe, keramische Werkstoffe)

Technische Thermodynamik

Hauptsätze der Thermodynamik, thermodynamische Eigenschaften der Fluide, Kreisprozesse, Verbrennungs-Wärme-Kraft-Maschinen, Heizungssysteme

Fahrzeugelektronik

Energieversorgung, Fahrzeugbordnetz und Bussysteme, Elektronik in Antriebs- und Fahrwerkstechnik, Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik

Strömungslehre

Hydrodynamik, Hydraulik, Einfluss der Kompressibilität, mehrdimensionale reibungslose Strömungen

(5) Abweichend von § 10 gilt die folgende Regelung: Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, können auf Antrag der oder des Studierenden zweimal wiederholt werden, falls in Abs. 3 keine andere Regelung aufgeführt ist. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „Nicht ausreichend“ oder „Nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für mündliche Prüfungen nach § 8 Abs. 1.

Berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an je einer grundlegenden Lehrveranstaltung

- zu textilphysikalischen und –chemischen Grundlagen
- zu Maschinen und Verfahren der Textiltechnik
oder
zu Maschinen und Verfahren der Bekleidungstechnik
- zur Mode und Produktgestaltung
- zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt in der Regel bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf des 4. Semesters. Für die bis zu diesem Termin abgelegte Fachprüfung gilt die Freiversuchsregelung nach §2 (4).

Die Prüfung erfolgt mündlich. Für jeden Prüfungsteil werden einzelne Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes festgelegt. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten für jeden Prüfungsteil.

Die Fachprüfung findet in den Prüfungsteilen

- textilphysikalische und –chemische Grundlagen
- in dem nach Anlage 1, zweiter Spiegelstrich nicht gewählten Bereich
- in Didaktik der beruflichen Fachrichtung statt.

Inhalte der Prüfungsteile

1. Textilphysikalische und –chemische Grundlagen

Grundkenntnisse und Kenntnisse zu

- Aufbau makromolekularer Substanzen
- Einteilung, Gewinnung und Eigenschaften textiler Faserstoffe
- Physikalisch- und chemisch-technologische Eigenschaften von Textilien und ihre Prüfung

2. Maschinen und Verfahren der Textiltechnik

Grundlagenkenntnisse und Kenntnisse zur

- Spulerei
- Spinnerei
- Zwirnerei

oder

Maschinen und Verfahren der Bekleidungstechnik

Grundlagenkenntnisse und Kenntnisse zu

- Maschinen der industriellen Bekleidungsfertigung
- Bügel- und Fixiermaschinen

3. zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Grundlagenkenntnisse und Kenntnisse über

- das Berufsfeld Textil- und Bekleidungstechnik und die beruflichen Ordnungsmittel
- Grundlagen der Fachdidaktik

Unterrichtsfach Biologie

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- dem biologischen Grundpraktikum;
- der Bestimmungsübung mit Exkursionen;
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt als mündliche Prüfung oder als Klausur. Sie besteht aus drei Prüfungsteilen in den Bereichen

- Botanik
- Zoologie
- Fachdidaktik

Die mündliche Prüfung dauert in den einzelnen Prüfungsbereichen jeweils etwa 15 Minuten. Im Falle der Klausur beträgt die Bearbeitungszeit je Bereich eine Stunde.

Die Entscheidung über die Art der Prüfung liegt beim Prüfungsausschuss.

Die Prüfung im Bereich Fachdidaktik erfolgt i.d.R. studienbegleitend (§ 7 Abs. 1). Sie kann nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch am Ende des Grundstudiums abgelegt werden.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

- grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf die Organisation der Zelle als Einheit des Lebendigen
- grundlegende Kenntnisse der Stoffwechselbeziehungen innerhalb und zwischen den Organismen
- grundlegende Kenntnisse in Allgemeiner Botanik und Allgemeiner Zoologie,
- Formenkenntnisse heimischer Pflanzen und Tiere,
- grundlegende Kenntnisse in der Didaktik des Biologieunterrichts.

Unterrichtsfach Chemie

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem "anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes" mit begleitendem Seminar,
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar wahlweise in Organischer Chemie oder Physikalischer Chemie,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

Der Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der studienplanmäßigen Mathematik-Lehrveranstaltung (Schwerpunkt Analysis). Dieser Nachweis entfällt, falls in der beruflichen Fachrichtung ein entsprechender Nachweis gefordert wird.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen in den Bereichen

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie oder Physikalische Chemie
- Fachdidaktik.

Sie erfolgt als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in jedem Prüfungsteil.

Als Prüfungsleistung in Fachdidaktik kann ein studienbegleitend erworbener Leistungsnachweis eingebracht werden.

In der Prüfung sind nachzuweisen grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf:

- allgemeine Stoffeigenschaften,
 - Aufbau der Materie,
 - Modellvorstellungen zur chemischen Bindung,
 - elementare Systematik chemischer Verbindungen,
 - Vorkommen, Gewinnung, Anwendung und Bedeutung der wichtigsten Stoffgruppen,
 - Struktur und Reaktivität,
 - den Ablauf organisch-chemischer Reaktionen
 - allgemeine Gesetzmäßigkeiten der physikalischen Chemie,
 - ein Teilgebiet der Fachdidaktik.
-

Unterrichtsfach Deutsch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Einführung in die Literaturwissenschaft
- einer Einführung in die Sprachwissenschaft sowie
- einer weiteren Veranstaltung zur Sprachwissenschaft
- einer Veranstaltung zur Fachdidaktik

Anlage 2: Art und Umfang

Die Zwischenprüfung besteht aus

- einem studienbegleitenden Leistungsnachweis (Studienarbeit) im Rahmen eines Forschungsseminars (FLS) zur Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
- und aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

- ein Thema aus dem Themenkomplex des FLS,
- ein Thema aus dem Teilgebiet (Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), zu dem kein FLS besucht worden ist,
- sowie ein Thema aus der Fachdidaktik.

Der Prüfungsanteil in Fachdidaktik gilt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich Fachdidaktik als studienbegleitend erbracht.

Unterrichtsfach Englisch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zur berufsbezogenen Sprache,
- einer Lehrveranstaltung in Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft,
- einer Lehrveranstaltung in Fachdidaktik.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet in den nach Anlage 1, Spiegelstrich 2 nicht gewählten Bereichen sowie in Fachdidaktik als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt.

Das Gespräch wird teilweise oder nach Wahl ganz in englischer Sprache geführt, so dass gleichzeitig eine Prüfung in Sprachpraxis erfolgt. Die hierbei gezeigten sprachpraktischen Leistungen werden gesondert als Prüfungsleistung gewertet.

Die mündliche Prüfung kann in einem Teilgebiet entfallen, wenn als zusätzliche Studienleistung die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Proseminar aus dem betreffenden Gebiet vorgelegt wird. In diesem Fall reduziert sich die Prüfungsdauer auf etwa 20 Minuten.

Unterrichtsfach Französisch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Landeskunde/Kulturwissenschaft
- einem Proseminar zum Bereich Fachdidaktik
- einer sprachpraktischen Übung zur Fachsprache.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung in der Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer und wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten (Literaturwissenschaft, einschließlich Landeskunde/Kulturwissenschaft, und Sprachwissenschaft), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, sowie in Fachdidaktik. Die Kenntnisse in Fachdidaktik können auch studienbegleitend in einem Proseminar zur Fachdidaktik nachgewiesen werden. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Fachprüfung angegeben.

Unterrichtsfach Evangelische Religion

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie/Altes und Neues Testament
- Systematische Theologie oder Kirchengeschichte
- Religionspädagogik

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) statt

- in dem Teilbereich der Biblischen Theologie, in dem im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist (Altes oder Neues Testament), und
 - in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie, und zwar in dem dieser Bereiche, in dem im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist, sowie
 - in Fachdidaktik.
-

Unterrichtsfach Katholische Religion

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Veranstaltungen (Pflichtveranstaltungen):
 - Grundkurs Biblische Theologie,
 - Grundkurs Systematische Theologie,
 - Grundkurs Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der Bereiche:
 - Biblische Theologie,
 - Historische Theologie,
 - Systematische Theologie,
 - Religionspädagogik/Fachdidaktik.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in dem Bereich der Theologie statt, in dem im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist, und in einem der anderen drei Bereiche nach Wahl der oder des Studierenden.

Unterrichtsfach Mathematik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Analysis,
- Linearen Algebra/Analytischen Geometrie,
- Fachdidaktik.

Die Nachweise in Analysis und Lineare Algebra/Analytische Geometrie können auch in Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studiengang (Calculus A und Analysis A anstelle von Analysis I, Calculus B und Analysis B anstelle von Analysis II sowie Lineare Algebra A und B anstelle von Lineare Algebra I) erbracht werden.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Einzelprüfung zu dem vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Termin statt. Sie dauert etwa 40 Minuten.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der Vorlesungen

- Analysis I oder Calculus A und Analysis A
- Analysis II oder Calculus B und Analysis B
- Lineare Algebra I oder Lineare Algebra A und Lineare Algebra B
- sowie auf Fachdidaktik.

Die Prüfungsleistungen gelten auch als erbracht, wenn durch Klausuren erworbene Übungsscheine vorliegen, und zwar zwei Übungsscheine zu den Vorlesungen Analysis I und II (bzw. vier Übungsscheine zu Calculus A, Analysis A, Calculus B und Analysis B im Bachelor-Studiengang) und ein Übungsschein zu der Vorlesung Lineare Algebra I (bzw. zwei Übungsscheine zu Lineare Algebra A und Lineare Algebra B im Bachelor-Studiengang) sowie ein Schein zu einer der Vorlesungen „Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt“ I und II (einschließlich Fachdidaktik), die bis zum Ende des 4. Semesters erworben worden sind und alle von den Prüfenden (nach § 4) mit der Note 3,3 oder besser bewertet worden sind.

Eine Fachprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik wird als Fachprüfung angerechnet.

Die bei Wiederholungsprüfungen vorgeschriebene mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung mit einer Dauer von etwa 40 Minuten statt. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig (vgl. § 10, Abs. 1).

Unterrichtsfach Physik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 - dem physikalischen Anfängerpraktikum,
 - einer der Übungen zur Physik I bis IV
- Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse
oder
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu den Rechenmethoden der Physik I.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer statt. Sie erstreckt sich auf Grundlagen der Gebiete:

- Mechanik
- Elektrizität und Magnetismus (einschließlich Optik)
- Wärmelehre,

einschließlich der dort angewandten mathematischen und experimentellen Methoden sowie auf Fachdidaktik.

Unterrichtsfach Politik**A Schwerpunktbereich Sozialwissenschaften**Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen der folgenden Bereiche:
 - Entwicklung und Struktur der Politik einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und anderer Länder
 - internationale Beziehungen einschließlich der europäischen und globalen Entwicklungen
 - politik- und sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden einschließlich politische Theorien und Gesellschaftstheorien
 - Arbeit und Betrieb im sozialen Feld
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Arbeitsrecht.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

In der Fachprüfung werden drei Bereiche geprüft: je ein Thema aus unterschiedlichen Bereichen nach Anlage 1 in den Fächern Politische Wissenschaft und Soziologie, sowie ein Thema aus der Fachdidaktik. Zwei der Themen werden in einer mündlichen Prüfung geprüft. Das dritte Thema wird in Form einer vorher einzureichenden und von einem gewählten Prüfenden zu begutachtenden Studienarbeit aus dem nicht in der mündlichen Prüfung vertretenen Teil (Fach oder Fachdidaktik) geprüft. Im Falle der Benotung geht diese Teilnote mit einem Drittel in das Prüfungsergebnis ein.

Die mündliche Prüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden als Einzel- oder Gruppenprüfung (vgl. § 8, Abs. 1) durchgeführt werden und dauert pro Prüfling 30 Minuten, ca. 15 Minuten zu jedem Thema.

B Schwerpunktbereich GeschichtswissenschaftAnlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar im Grundstudium zu folgenden Bereichen:

- Geschichte der neuesten Zeit (20. Jahrhundert),
- Geschichte der Neuzeit,
- Wirtschafts-, Sozial-, Technik- und Umweltgeschichte.

Eines der Seminare muß ein Proseminar sein.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Sie erstreckt sich auf einen fachwissenschaftlichen Teilbereich aus der Geschichte der neuesten Zeit (20. Jahrhundert) oder der Geschichte der Neuzeit oder der Wirtschafts-, Sozial-, Technik- und Umweltgeschichte sowie auf einen Teilbereich der Fachdidaktik.

Unterrichtsfach Sport

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
 - Sport und Bewegung,
 - Sport und Gesundheit,
 - Sport und Gesellschaft,
 - Sport und Erziehung/Fachdidaktik;
- Nachweis zweier bestandener Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung;
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe;
- Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB-Bronze.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird nach Wahl der oder des Studierenden als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder als schriftliche Prüfung (Klausur) von drei Stunden Dauer erbracht.

Prüfungsinhalte sind Grundlagenkenntnisse in den in Anlage 1 genannten Bereichen.

Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (an Stelle eines Unterrichtsfachs)

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

- zu Grundlagen der speziellen Didaktik,
- zu Grundlagen der Psychologie *oder* Soziologie,
- zu Verhaltens- und Lerntheorien

sowie an einem Praktikum in der außerschulischen Jugendarbeit.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfungen

Die Fachprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. In ihr soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eine sonder- oder sozialpädagogische Frage- bzw. Problemstellung aus Wissenschaft oder Praxis beruflicher Bildung auf der Basis von fachlichen Detailkenntnissen und übergreifendem Grundlagenwissen analysieren und diskutieren kann.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Themenbereiche:

- Grundlagen der Psychologie,
- Grundlagen der Soziologie,
- Grundlagen der Verhaltens- und Lerntheorien.

Die Schwerpunkte werden zwischen der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer vereinbart.

Universität Hannover

Fachbereich _____

DER ZWISCHENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Bescheinigung

(Anrede)(Vorname)(Name)

geboren am _____

in _____

hat die

Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung

für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

in _____

am _____

mit der Note () bestanden.**Prüfungsleistung(en)**

_____	<input type="text"/> ()
_____	<input type="text"/> ()
_____	<input type="text"/> ()
_____	<input type="text"/> ()
_____	<input type="text"/> ()
_____	<input type="text"/> ()
_____	<input type="text"/> ()

Hannover, den _____

(Vorsitz des Zwischenprüfungsausschusses)

(Dienstsiegel)

Universität Hannover

Fachbereich _____

DER ZWISCHENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Bescheinigung

(Anrede)(Vorname)(Name)

geboren am _____

in _____

Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung

für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

in _____

am _____ **bestanden**

Prüfungsleistung(en)

Hannover, d. _____

(Vorsitz des Zwischenprüfungsausschusses)

(Dienstsiegel)

Anlage 4**Universität Hannover****Zeugnis über die Zwischenprüfung
Im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(Anrede)(Vorname)(Name)

geboren am _____

in _____

hat die

Zwischenprüfung

für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

am _____

bestanden

Berufs- und Wirtschaftspädagogik Note/Bewertung

Berufliche Fachrichtung Note/Bewertung

Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik Note/Bewertung

Eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird nicht erteilt.

Hannover, d. _____

(Siegel)

Unterschrift

Fachprüfungen: Sehr gut = 1; gut = 2, befriedigend = 3; ausreichend = 4

Gesamtnote: Sehr gut = bis 1,5; gut = 1,6 – 2,5; befriedigend = 2,6 – 3,5; ausreichend = 3,6 – 4,0

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 14.09.2001 - 11 - 745 34/03 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik genehmigt. Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung der Zwischenprüfung
für den Studiengang
"Lehramt für Sonderpädagogik"
der Universität Hannover**

§ 1

Zweck und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodische Grundlagen ihres oder seines Studiengangs sowie eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 (Nds. GVBl. S.399) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung

- in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf
- in Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf
- in den beiden gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen
- ggf. im Unterrichtsfach (Langfach)

§ 2

**Zeitpunkt der Zwischenprüfung,
Freiversuch**

(1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges "Lehramt für Sonderpädagogik", der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die oder der Studierende die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen kann.

(3) Studierende können sich schon vor Beginn der Frist nach Abs. 2 zu einer oder zu mehreren Fachprüfungen melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Zwischenprüfung zum letzten Teil so rechtzeitig, dass die Frist nach Absatz 2 eingehalten werden kann. Erstmals nicht be-

standene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie mit Ablauf des 4. Semesters abgelegt wurden (Freiversuch). Pro Fachprüfung ist nur ein Freiversuch zulässig. Wenn die oder der Studierende im Rahmen des Freiversuches zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, so kann die Prüfungsleistung als Freiversuch zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden, wenn die Gründe entsprechend §12 Abs. 2 unverzüglich angezeigt, glaubhaft gemacht und anerkannt werden. Ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins im Rahmen des Freiversuches ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Bei der Berechnung von Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuchs nach Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. § 12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus den an den Studiengängen beteiligten Fachbereichen an, und zwar drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Mindestens ein Mitglied der Professorengruppe muss dem Institut für Sonderpädagogik angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften ausgeübt werden; die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen des Fachbereichsrats Erziehungswissenschaften unter Berücksichtigung von Vorschlägen der anderen beteiligten Fachbereiche gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder ein anderes nicht studentisches Mitglied übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Der Prüfungsausschuss benennt für das Lehramt für Sonderpädagogik eine Zwischenprüfungsbeauftragte bzw. einen Zwischenprüfungsbeauftragten, auf die bzw. den Befugnisse widerruflich übertragen werden können. Ebenso können für die Fächer bzw. Fachgruppen auf deren Vorschlag Zwischenprüfungsbeauftragte benannt und ihnen Befugnisse widerruflich übertragen werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung beobachtend teilzunehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen. Er legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für ter-

mingebundene Prüfungsleistungen fest. Er kann die Festlegung der Zeitpunkte der oder dem Prüfenden übertragen.

(9) Der Prüfungsausschuss legt fest, in welchen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, sofern in der fachspezifischen Anlage 2 keine Festlegungen hierzu getroffen ist.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jeden Prüfungsabschnitts in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(12) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist der oder dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 3 Abs. 10 entsprechend.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika

1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praktika in demselben Fach des Studienganges "Lehramt für Sonderpädagogik" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Praktika in einem anderen Studiengang oder einem anderen Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Praktika in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges "Lehramt für Sonderpädagogik" im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach §1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet §20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, dann werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung auf Prüfende übertragen.

§ 6 Zulassung zur Fachprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer Fachprüfung oder zu mehreren Fachprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer

- im Studiengang "Lehramt für Sonderpädagogik" an der Universität Hannover immatrikuliert ist,
- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- die Ableistung eines sonderpädagogischen Sozialpraktikums nachweist
- die nach der fachspezifischen Anlage 1 erforderlichen Prüfungsvorleistungen (Zu-

lassungsvoraussetzungen) erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann eine Frist für das Nachreichen einzelner Prüfungsvorleistungen festsetzen.

- die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in Pädagogik und wahlweise einer Lehrveranstaltung in Psychologie oder Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft der Politik nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, beizufügen:

- Nachweise nach Absatz 2,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung bzw. Teile davon in demselben Studiengang oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
- ggf. der Antrag, alle Fachprüfungen der Zwischenprüfung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten (§ 9 Abs. 3),
- ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- in demselben Fach des Studienganges "Lehramt für Sonderpädagogik" eine zu einer Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang oder eine entsprechende Prüfung für einen entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden sind.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden.

(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 7

Art und Umfang der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfung wird nach Maßgabe der fachspezifischen Anlage 2 zu einem Prüfungstermin, in Prüfungsabschnitten oder studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfung kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen. Ein Prüfungsteil kann durch eine oder mehrere Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

- Studienarbeit (§ 8 Abs. 1),
- mündliche Prüfung (§ 8 Abs. 2),
- Referat (§ 8 Abs. 3),
- Klausur (§ 8 Abs. 4).

Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes und des Ziels der Prüfung (§ 1) gleichwertig sein, soweit sie mit gleichem Gewicht in die Fachprüfung eingehen.

(3) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der fachspezifischen Anlage 2 festgelegt.

(4) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(6) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Studienarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(2) Eine mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung für in der Regel drei Studierende gleichzeitig oder als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender oder Studierende ca. 30 Minuten, soweit in der fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes festgelegt ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und Beisitzerin oder Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennt und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in der fachspezifischen Anlage 2 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Fachnote, Gesamtergebnis

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird unbeschadet der Regelungen in §4 Abs. 3 und §8

Abs. 2 von den jeweils Prüfenden bewertet. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel direkt nach der Ablegung der Prüfungsleistung. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Die Fachprüfung ist zu benoten, sofern die oder der Studierende nicht bei der Meldung zur Prüfung die Bewertung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beantragt hat. Für die Benotung sind nur ganze Noten entsprechend folgender Skala zu verwenden:

Sehr gut	(1) =	Eine besonders hervorragende Leistung
Gut	(2) =	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
Befriedigend	(3) =	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend	(4) =	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
Nicht ausreichend	(5) =	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(3) Hat die oder der Studierende zur ersten Fachprüfung einen Antrag auf Bewertung der Zwischenprüfung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" gestellt, sind alle Fachprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" zu bewerten.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens "ausreichend" bewertet. Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

Hat die oder der Studierende die Bewertung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beantragt, so ist die Prüfungsleistung bestanden

- wenn bei einem Prüfer oder einer Prüferin die Leistung mit "bestanden" bewertet wurde.
- wenn bei zwei Prüfenden jeweils mit "bestanden" bewertet wurde.
- wenn bei einer Kollegialprüfung, an der mehr als zwei Prüfende beteiligt waren, die Mehrheit die Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet hat.

(5) Ein Prüfungsteil ist, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist, bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Eine Fachprüfung ist, soweit in der jeweiligen fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist, bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsteile jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsteile.

(7) Die Noten nach den Absätzen 4 - 6 lauten:		
bei einem Durchschnitt	bis 1,5	Sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	Gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	Ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	Nicht ausreichend

(8) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die erfolgreiche Ableistung eines sonderpädagogischen Schulpraktikums nachgewiesen wurde. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(10) Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 10

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden, sofern die fachspezifischen Anlage 2 nichts anderes bestimmt. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung "Nicht ausreichend" nur nach mündlichen Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für mündliche Prüfungen.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel im darauf folgenden Semester abgeschlossen sein. Der oder die Studierende wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die oder der Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Absatz 1 in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage 2 vorliegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) An dieser oder einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in demselben Fach des Studienganges "Lehramt für Sonderpädagogik" oder einem entsprechenden Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11

Prüfungsbescheinigung, Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Ist die Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch

darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch aus, ob die Fachprüfung bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z.B.: Schwangerschaft) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind kein triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches - im Zweifelsfall ein amtsärztliches - Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Hat die oder der Studierende mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen einer Fachprüfung abgelegt, so können nach Wegfall des Rücktrittsgrundes für die noch ausstehenden Prüfungen auf Antrag der oder des Studierenden von den zuständigen Prüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Sondertermine festgelegt werden. Dabei ist der Zeitraum zwischen den versäumten und den Sonderterminen möglichst gering zu halten. Die Sondertermine sind der oder dem Studierenden rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung

durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 13

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und ggf. nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 11 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung der Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht in der gleichen Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt. Zuhörenden ist es untersagt, während der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen zu machen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Fachprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Ent-

scheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt die oder der Studierende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende des Studienganges "Lehramt für Sonderpädagogik", die ihr Studium mit dem Wintersemester 1997/98 oder Sommersemester 98 begonnen haben und die Prüfung

nach der PVO-Lehr 1 vom 15.4.98 ablegen wollen, werden nach dieser Zwischenprüfungsordnung geprüft.

(2) Unter Beachtung der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 kann der Prüfungsausschuss Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule das erfordert.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Zwischenprüfung wird abgelegt in Form einer Klausur (Dauer 2 Stunden). Gegenstand der Klausur sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen

- Einführung in die Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder Sonderpädagogische Propädeutiken.
-

Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend als Referat oder als Studienarbeit in einer Lehrveranstaltung zur "Klinischen Entwicklungspsychologie" abgelegt.

Sonderpädagogische Fachrichtungen

Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens
Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens
Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Verhaltens

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der fachrichtungsübergreifenden Einführungsveranstaltung (Vorlesung und Seminar),
- einem Grundlagenseminar in der Fachrichtung, für die in der Einführungsveranstaltung kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird für beide gewählte Fachrichtungen gemeinsam abgenommen. Die Prüfung erfolgt als mündliche Gruppenprüfung (zwei bis maximal drei Studierende). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 20 Minuten je Studierender oder Studierendem.

Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Einführungsveranstaltungen (fachrichtungsübergreifende Vorlesung mit Seminar und Grundlagenseminar).

Biologie

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- einem biologischen Grundpraktikum;
- einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in Botanik und Zoologie.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt als mündliche Prüfung, als Klausur oder studienbegleitend. Sie besteht aus drei Prüfungsteilen in den Bereichen

- Botanik
- Zoologie
- Fachdidaktik

Die mündliche Prüfung dauert in den einzelnen Prüfungsbereichen jeweils etwa 15 Minuten. Im Falle der Klausur beträgt die Bearbeitungszeit je Bereich eine Stunde.

Die Entscheidung über die Art der Prüfung liegt beim Prüfungsausschuss.

Chemie

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes mit begleitendem Seminar,
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar wahlweise in Organischer Chemie oder in Physikalischer Chemie.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung in Form von drei mündlichen Prüfungsteilen.

Die Fachgebiete sind:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie oder Physikalische Chemie,
- Fachdidaktik.

Jeder Prüfungsteil dauert etwa 30 Minuten.

Als Prüfungsleistung in Fachdidaktik kann ein studienbegleitend erworbener Leistungsnachweis eingebracht werden.

In der Prüfung sind nachzuweisen grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf

- allgemeine Stoffeigenschaften,
- Aufbau der Materie,
- Modellvorstellungen zur chemischen Bindung,
- Elementare Systematik chemischer Verbindungen,
- Vorkommen, Gewinnung, Anwendung und Bedeutung der wichtigsten Stoffgruppen,
- Struktur und Reaktivität,
- den Ablauf organisch-chemischer Reaktionen oder allgemeine Gesetzmäßigkeiten der physikalischen Chemie,
- ein Teilgebiet der Fachdidaktik.

Deutsch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache (gemäß Durchführungsbestimmung vom 08.05.1998, S. 879 zu den Anlagen 1 bis 5, 2.1 ¹):
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Proseminar Literaturwissenschaft
 - einem Proseminar Sprachwissenschaft

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Es findet eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer statt.

Die Prüfung umfaßt die Teilgebiete Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Literatur- und Sprachdidaktik. Sie bezieht sich auf Teile des Grundstudiums, die zwischen Studierenden und Prüfenden zu vereinbaren sind.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlußzertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

Englisch

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (gemäß Durchführungsbestimmung vom 08.05.1998, S.879, zu den Anlagen 1 bis 5, 2.1 ¹).
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einer Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft,
 - einer Lehrveranstaltung zur Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde,
 - einer Lehrveranstaltung zur Sprachwissenschaft.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Prüfung findet in zweien der Bereiche aus Anlage 1, Nr. 2 sowie in Sprachpraxis und in Fachdidaktik als mündliche Prüfung statt. Sie dauert etwa 30 Minuten.

Das Gespräch wird teilweise oder nach Wahl ganz in englischer Sprache geführt, so dass gleichzeitig eine Prüfung in Sprachpraxis erfolgt. Die hierbei gezeigten sprachpraktischen Leistungen werden gesondert als Prüfungsleistung gewertet.

Die mündliche Prüfung kann in einem Teilgebiet entfallen, wenn als zusätzliche Studienleistung die erfolgreiche Teilnahme (im Sinne von § 7 Abs. 2) an einem weiteren Proseminar aus dem betreffenden Gebiet vorgelegt wird. In diesem Fall reduziert sich die Prüfungsdauer auf etwa 20 Minuten.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

Erdkunde

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß Studienordnung an je einer Lehrveranstaltung zu den folgenden Bereichen:

- Physische Geographie/Geoökologie:
Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
 - Landschaftsökologie I: Landschaftsgenese und Landschaftsökologie
 - Landschaftsökologie II: Landschaftshaushalt
- Anthropogeographie:
Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
 - Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie
 - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den in Anlage 1 (Zulassungsvoraussetzungen) genannten Bereichen (Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie) nachgewiesen ist.

Der Anteil der Fachdidaktik an der Fachprüfung wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung nach §7 (2) im Pflichtseminar "Einführung in die Didaktik des Erdkundeunterrichts" (gemäß Studienordnung § 13 Abs. 5) erbracht.

Evangelische Religion

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- der Nachweis über die obligatorische Studienberatung
- der Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen:
 - Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen,
 - Bibelkundlicher Grundkurs,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche:
 - Biblische Theologie/Altes und Neues Testament
 - Systematische Theologie
 - Kirchengeschichte
 - Religionspädagogikdavon eine mit schulpraktischen Studien.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in den Bereichen der Theologie und Religionspädagogik statt, in denen im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist, sowie in Fachdidaktik.

Geschichte

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen (gemäß Durchführungsbestimmung vom 08.05.1998, S.879, zu den Anlagen 1 bis 5, 2.1¹).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium zu folgenden Bereichen:
 - Geschichte des Altertums oder des Mittelalters
 - Geschichte der Neuzeit

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Sie erstreckt sich auf zwei fachwissenschaftliche Teilbereiche aus der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters und der Geschichte der Neuzeit, sowie einen Teilbereich aus der Fachdidaktik. Der fachdidaktische Prüfungsteil kann sich auf einen fachwissenschaftlichen Prüfungsteil beziehen.

Katholische Religion

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- der Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Veranstaltungen
 - Grundkurs Biblische Theologie,
 - Grundkurs Systematische Theologie,
 - Grundkurs Religionspädagogik, einschließlich Fachdidaktik
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
 - Biblische Theologie ,
 - Historische Theologie,
 - Systematische Theologie,
 - Religionspädagogik/Fachdidaktik

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in den zwei Bereichen der Theologie statt, in denen im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

Kunst

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- einer Lehrveranstaltung zur Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft,
- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zur Bildenden Kunst (Grafik/Druckgrafik, Malerei, Bildhauerei/Rauminstallation, Figurenspiel/Performance),
- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zu Visuellen Medien (Fotografie, Film/Video, elektronische Medien, Grafik-Design) einschließlich des Nachweises eines Medienscheins.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den fachpraktischen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen,

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten oder in Form einer Studienarbeit mit abschließendem Gespräch statt.

In der Fachprüfung soll ein fachwissenschaftliches Thema aus dem Kunst- oder Medienbereich unter einem Vermittlungsaspekt bearbeitet werden. Dabei ist aus fachdidaktischen Begründungen heraus eine Lehr-Lern-Situation zu entwickeln. Besonderes Gewicht wird auf die anschauliche Präsentation und den differenzierten Einsatz von Bildmaterialien (wie Zeichnung, Foto, Objekt, Video) gelegt.

Mathematik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen
 - Mathematik I
 - Mathematikdidaktik I
- Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung "Mathematische Anwendersysteme".

Wird die Fachprüfung in Mathematik studienbegleitend abgelegt, so können die Prüfungsleistungen erbracht werden, auch wenn der Nachweis der Teilnahme an der Veranstaltung "Mathematische Anwendersysteme" noch nicht vorliegt. Die Bescheinigung über die Fachprüfung in Mathematik wird erst ausgestellt, wenn dieser Nachweis vorliegt.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der Veranstaltungen Mathematik I und II sowie Mathematikdidaktik I, II und III. Sie wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je mindestens zwei Stunden, je einer am Ende der Veranstaltungen Mathematik II und Mathematikdidaktik III.

Eine nicht bestandene Fachprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von etwa 30 Minuten statt (vgl. §10, Abs. 1).

Musik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je

- einer Lehrveranstaltung im Bereich Musiktheorie
- einer Lehrveranstaltung in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik

Im Fach Musik gehören zum ordnungsgemäßen Studium fachpraktische Anteile. Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist der Nachweis der Zwischenprüfung nicht erforderlich (siehe §5 Abs. 1 Satz 2 PVO – Lehr I).

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- Musiktheorie/Gehörbildung/Analyse:
Es findet eine Klausur statt, die Kenntnisse aus dem Grundstudium abfragt.
 - Musikpädagogik und Musikwissenschaft:
Mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer.
Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Fragestellungen zu je einem selbstgewählten Thema aus Musikwissenschaft und Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.
-

Physik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Experimentalpraktika (Physikalisches Anfängerpraktikum I und II) mit begleitenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Magnetismus sowie Optik (Übungen zur Physik I, II, III).

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert 30 bis 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf Grundlagen der Gebiete:

- Mechanik,
- Elektrizität und Magnetismus,
- Optik,
- Fachdidaktik.

Politik

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen:

- Fachwissenschaften (vgl. in Anlage 2: "Fachwissenschaftliche Prüfungsanforderungen"),
- Fachdidaktik.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- einer Studienarbeit,
- einer mündlichen Prüfung (etwa 30 Minuten Dauer).

In der Prüfung werden drei Themen geprüft. Ein Thema wird in Form einer fachwissenschaftlichen Studienarbeit aus politischer Wissenschaft oder Soziologie oder ggf. einer anderen Sozialwissenschaft geprüft. Die Note dieser Studienarbeit geht mit einem Drittel in das Prüfungsergebnis ein.

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf ein fachwissenschaftliches Thema aus einem in der Studienarbeit nicht gewählten Fachgebiet sowie auf ein fachdidaktisches Thema. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Fachwissenschaftliche Prüfungsanforderungen:

- Kenntnisse über Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
- Kenntnisse politikwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer und ökologischer Theorien,
- Kenntnisse über Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa, oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie,
- Kenntnisse von Bildungssystemen und Sozialisationsprozessen.

Sachunterricht

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu allgemeinen und übergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
- zum gewählten Schwerpunktbezugsfach.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Für die Fachprüfung im Unterrichtsfach Sachunterricht ist eine Studienarbeit vorgesehen. Das Thema der Studienarbeit wird in einem eigens dafür ausgewiesenen Seminar vergeben.

Inhalt der Arbeit soll die Ausarbeitung von Unterrichtsbausteinen oder einer Untersuchung sein

- zu einem fächerübergreifenden bzw. bezugsfachrelevanten Thema des Sachunterrichts,
- erörtert auf dem Hintergrund didaktischer und methodischer Konzepte des Sachunterrichts.

Der Umfang der Arbeit soll 20 Seiten nicht überschreiten.

Sport

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche der Fachwissenschaft und Fachdidaktik
 - Sport und Erziehung/Sportdidaktik
 - Sport und Bewegung
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Gesellschaft
- Nachweis:
 - einer bestandenen Teilprüfung der fachpraktischen Prüfung aus den Erfahrungs- und Lernfeldern gemäß § 27 Abs. 3 der PVO – Lehr I,
 - der Ausbildung in Erster Hilfe,
 - des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG, DRK oder ASB).

Im Fach Sport gehören zum ordnungsgemäßen Studium fachpraktische Anteile.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird nach Wahl des oder der Studierenden als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder als schriftliche Prüfung (Klausur) von 3 Stunden Dauer erbracht.

Prüfungsinhalte sind Grundlagenkenntnisse in dreien der Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

- Sport und Bewegung
 - Sport und Gesellschaft
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Erziehung/Fachdidaktik
- nach Wahl der oder des Studierenden.

Werte und Normen

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu

- Geschichte und Lehren der Religionen,
- Modellen ethischen Argumentierens.

Anlage 2: Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt. Inhaltlich umfaßt die Prüfung zwei Schwerpunkte aus den in Anlage 1 genannten Bereichen sowie Fachdidaktik.

Universität Hannover

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Der Zwischenprüfungsausschuss

Zeugnis

(Anrede) (Vorname) (Name)
geboren am _____ in _____

hat die

Fachprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

am _____
mit der Gesamtnote _____ () bestanden.

Fachprüfungen:

Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf	_____ ()
Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf	_____ ()
1. gewählte Fachrichtung	_____ ()
2. gewählte Fachrichtung	_____ ()
> ggf. Unterrichtsfach <	_____ ()

Hannover, den _____

Vorsitz des Zwischenprüfungsausschusses

Dienstsiegel

Fachprüfungen: Sehr gut = 1; gut = 2, befriedigend = 3; ausreichend = 4

Gesamtnote: Sehr gut = bis 1,5; gut = 1,6 – 2,5; befriedigend = 2,6 – 3,5; ausreichend = 3,6 – 4,0

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 17.10.2001 - 11 - 73 017-04 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die nachstehende Ordnung zur Einführung eines Sprachnachweises für das Fach Englisch am Englischen Seminar genehmigt. Die Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover zum Sommersemester 2002 in Kraft.

Universität Hannover

Ordnung für TOEFL® -Test of English as a Foreign Language- für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover

Bekanntmachung der Universität Hannover gem. § 80 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nach Genehmigung des MWK vom 17.10.2001 - 11 - 73017.04 -

Die Ordnung beruht auf § 32 (6) des NHG (Juni 1998).

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Fach Englisch haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen des TOEFL®-Test of English as a Foreign Language-des Educational Testing Service, Princeton, NJ, USA (ETS). Der Test ist kostenpflichtig.

Ausgenommen sind Bewerber mit englischer Muttersprache, Studierende aus vom Englischen Seminar anerkannten Austauschprogrammen und Studierende des Wahlfachs 'Anglistik für Wirtschaftswissenschaften' des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover

(2) Der Test wird in Deutschland ausschließlich durch den ETS zu beliebigen Zeiten in Berlin, Frankfurt, München und Hamburg angeboten. Für ausländische Studierende besteht in einer großen Zahl von Ländern die Möglichkeit, den Test in ihrem Herkunftsland abzulegen.

(3) Der Test darf in der Regel nicht älter als zwei Jahre zu Beginn des Studiums sein. Die Ergebnisse müssen bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung. Bei einer nicht hinreichenden Punktzahl, die durch das Englische Seminar der Universität Hannover festgelegt wird, kann eine Einschreibung für das Fach Englisch nicht erfolgen.

(4) Der TOEFL®-Test of English as a Foreign Language-kann als Zugangsvoraussetzung durch keine andere Prüfung ersetzt werden. Eine Freistellung kann nicht erfolgen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und/oder schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium auf-zunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik.

§ 3 Art und Gliederung der Prüfung

(1) Der TOEFL®-Test of English as a Foreign Language-ist ein seit vielen Jahren international anerkannter Standardtest, der weitgehend, aber nicht ausschließlich, auf dem Multiple-Choice-Verfahren beruht.

(2) Der TOEFL®-Test of English as a Foreign Language besteht derzeit aus vier Teilen: Hörverstehen, Sprachstruktur, Leseverstehen und Schreiben. Er wird in der Regel als Computer-Test durchgeführt, kann aber auch in Sonderfällen als schriftlicher Test auf Papierbögen durchgeführt werden. Einzelheiten regeln die Veröffentlichungen des ETS.

§ 4 Bewertung der Prüfung

Die Festlegung der Mindestpunktzahl, die notwendig ist, um in den Studiengängen des Englischen Seminars der Universität Hannover das Studium des Fachs Englisch aufzunehmen, geschieht durch das Englische Seminar. Die durch den ETS festgelegte höchstmögliche Punktzahl beträgt für den Computer-basierten Test 300, für den Papier-basierten Test 677 Punkte, die sich aber auf einen vergleichbaren Standard beziehen. Die unterschiedliche Maximalpunktzahl und weitere korrespondierende Unterteilungen sind lediglich teststrukturbedingt. Die Mindestpunktzahl für die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover beträgt 200 Punkte für den Computer-basierten Test oder 533 für den Papier-basierten Test.

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Anmeldung zum TOEFL[®]-Test of English as a Foreign Language und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerber.

(2) Der Ablauf richtet sich nach den Vorgaben des ETS. Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(3) Die Test kann beliebig oft wiederholt werden, aber nicht öfter als einmal pro Monat.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen des Tests begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover.

§ 7 Übergangsregelungen

Studienbewerber(innen) des Sommersemesters 2002 können den Nachweis des TOEFL[®]-Test of English as a Foreign Language auch bis zur Immatrikulation nachreichen.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover zum Sommersemester 2002 in Kraft.